

**Vorinformation gem. § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 für die Durchführung eines offenen Verfahrens gem. Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007; § 15 Abs. 1 VgV**

**1. Benennung der betroffenen Linien und Linienwege**

Die zu vergebende Busverkehrsleistung wird durch den Nahverkehrsplan im Landkreis Nürnberger Land definiert als ein Linienbündel:

Linienbündel 7 – Hersbruck Regional Ost:

VGN-Linie 334, VGN-Linie 336, VGN-Linie 337, VGN-Linie 440 und VGN-Linie 446. (Anlage 1)

Das hier einschlägige Linienbündel 7 ist für die Vergabe neu aus den bisherigen Linienbündeln 6 und 7 (alt) gebildet worden. Die Linienwege sowie weitere Einzelheiten sind der beigefügten Anlage 1 (Fahrplan) zu entnehmen. Der Landkreis behält sich vor, im Rahmen der formellen Ausschreibung die in den Anlagen dargestellten Fahrpläne um dort nicht aufgeführte, weitere Leistungen zu ergänzen.

**2. Vergabe nur als Gesamtleistung/Linienbündel**

Das Linienbündel wird nur als Gesamtleistung vergeben.

**3. Laufzeit**

Der Betriebsbeginn für alle betroffenen Linien ist am 01.09.2023, die Laufzeit beträgt 464 Tage, bis einschließlich 07.12.2024 (Fahrplanwechsel am 08. Dezember 2024).

**4. Fahrplan**

Der Fahrplan samt Angaben zu den zu fahrenden Kilometern etc., ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der Fahrplan entspricht den aktuell vorherrschenden Gegebenheiten, auf eintretende Veränderungen (z. B. verkehrsrechtliche Anordnungen die Auswirkungen auf Linienverlauf haben), auch im SPNV, ist zu reagieren und entsprechend umzusetzen. Das Gleiche gilt für Veränderungen in der Schullandschaft (Schulstandorte, Schulzeiten sowie Schülerzahlen).

**5. Fahrzeugmindestkapazitäten**

Die Mindestkapazitäten der einzusetzenden Fahrzeuge im Linienverkehr haben grundsätzlich denen eines Standardlinienbusses ab 11,5 m-Länge zu entsprechen. Im Bedarfsverkehr/Rufbusverkehr ist eine Mindestkapazität von vier Fahrgästen ohne Fahrer vorgegeben, wünschenswert ist eine Kapazität von acht Fahrgästen ohne Fahrer. Veränderungen der Fahrgastnachfrage sind vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen und die Kapazitäten daran anzupassen. Wäre bei Bedarfsfahrten nach den Kapazitätsangaben ein kleines Gefäß ausreichend, aber aufgrund telefonischer Voranmeldung (z. B. Wandergruppen) ein größeres Fahrzeug notwendig, ist die Beförderung mit einem entsprechend dimensioniertem Fahrzeug zu gewährleisten.

## 6. Fahrzeugausstattung/Fahrzeugeigenschaften

### 6.1 Fahrzeugkriterien

Der Linienbusverkehr ist mit geeignetem (Topographie, Kapazität) Fahrzeugmaterial durchzuführen. Die Verkehrsleistung muss mit Fahrzeugen erbracht werden, die den Förderkriterien der Regierung von Mittelfranken (siehe Nr. 6.2.1) entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen zu Vertragsbeginn nicht älter als acht Jahre sein. Darüber hinaus gehende Anforderungen (Nr. 6.2.2 ff.) sind ebenfalls einzuhalten

In **Ausnahmefällen** (zur Verstärkung der regulären Schülerfahrten) können Fahrzeuge eingesetzt werden, für die folgende Anforderungen gelten: Höchstalter eines jeden eingesetzten Fahrzeugs über die gesamte Vertragslaufzeit: 18 Jahre; angemessene Motorleistung entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben; Klimaanlage. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards wird vorausgesetzt

### 6.2 Ausstattung der Fahrzeuge (siehe 2.1.2 Abs. 3 der Leistungsbeschreibung)

6.2.1 Bei den regelmäßig eingesetzten Fahrzeugen sind die Kriterien der Regierung von Mittelfranken (unten stehend) in Bezug auf die Busförderung als Mindestausstattung einzuhalten. Ausnahmefälle (zur Verstärkung der regulären Schülerfahrten) sind hiervon nicht betroffen

Kraftomnibusse können nur gefördert werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Euro VI Motor
- Doppelbreite Mitteltür (lichte Durchgangsbreite 1.200 mm)
- dauernd verfügbarer Kinderwagen-/Rollstuhlstellplatz (mind. 900 x 1.300 mm) mit geeigneter Sicherungsmöglichkeit, der in einer Ebene mit dem Gangboden liegt (das Anbringen von Klappsitzen in diesem Bereich ist möglich und wünschenswert)
- Haltegriffe an den Sitzaußenseiten zum Gang hin
- Optische Anzeige des Linienerlaufs
- Haltewunschtaasten und Optische Anzeige „Wagen hält“
- Geeignete optische und/oder akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
- Zielbeschilderung (Minimum der Anzeigefläche: Stadtbusse 24 x 168 cm, Überlandbusse: 16 x 112 cm)
- Tatsächliche Einstiegshöhe (Fußbodenhöhe) maximal 860 mm, soweit aufgrund besonderer Umstände keine Niederflerbusse möglich sind
- Kein WC
- Einstiegshilfen für mobilitätsbeeinträchtigte Fahrgäste
- Der KOM muss mit den Vorschriften des § 30 d StVZO übereinstimmen
  - Niederflerbusse:
    - mindestens mechanische Klapprampe oder
    - sonstige Vorrichtung, die insbesondere Rollstuhlfahrern einen Einstieg ermöglicht
  - Sonstige Busse:
    - ein geeigneter Hublift

6.2.2 Sofern Standardlinienbusse (ab 11,50 m) eingesetzt werden, haben diese folgende weitere Ausstattungskriterien zu erfüllen: Podestloser Boden zwischen Tür 1+2, Klimaanlage, Bauweise: Low Entry oder Niederflur; wünschenswert: Doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite 1.200 mm) auch vorne

- 6.2.3 Die regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge im Linienverkehr müssen mindestens über einen Fahrausweis-Entwerfer verfügen
- 6.2.4 Außendesign (Fahrzeugbeklebung) nach den Vorgaben des Auftraggebers (Nahverkehrsplan – Abbildung 2, auf Seite 5 (VGN und Landkreis-Design))
- 6.2.5 Einrichtung von ausgewiesenen Sitzplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen in Türnähe, die als solche eindeutig zu kennzeichnen sind, z. B. Scheibenpiktogramm in Augenhöhe stehender Fahrgäste
- 6.2.6 Die Fahrzeuge sind mit einer aus dem gesamten Fahrgastraum einsehbaren „Wagen hält“-Anzeige auszustatten. Weiterhin haben die regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge über digitale, automatisierte akustische und optische Anlagen (mind. 1 TFT-Monitor) zur Fahrgastinformation zu verfügen. Die Fahrplaninformation an TFT-Monitoren hat gemäß dem VGN Standard zu erfolgen. Die Fahrgastinformation (außen) hat gemäß § 33 BOKraft über zentral vom Fahrerarbeitsplatz steuerbare Anzeigen zu erfolgen. Diese sind an der Fahrzeugfront (Möglichkeit zur zweizeiligen Darstellung, darstellbare Schrifthöhe mind. 200 mm, Sichtfeldbreite mind. 1680 mm), an der Einstiegsseite (Möglichkeit zur zweizeiligen Darstellung mit einer Schrifthöhe von mind. 60 mm, Sichtfeldbreite mind. 1000 mm) sowie am Fahrzeugheck (Schrifthöhe mind. 150 mm, ausreichende Sichtfeldbreite für die Darstellung von mind. 4 Ziffern) anzubringen
- 6.2.7 Fahrscheindrucker/Rechnergestützte Betriebsleitsysteme bzw. ITCS-System sind einzusetzen; Das RBL/ITCS-System soll die Anschlusssicherung innerhalb des Bündels sowie an den vorhandenen Umsteigehaltstellen sicherstellen. Das Verkehrsunternehmen ist zur Teilnahme an DEFAS-Bayern-Info verpflichtet, um damit sowohl seine Soll- als auch seine Ist-Fahrplandaten zur Echtzeitinformation den Fahrgästen nutzbar zu machen. Weiterhin stellt das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger die Daten aus dem RBL/ITCS-System zur Verfügung (Beschwerdemanagement, Abrechnung Bedarfsfahrten, Fahrgastzählungen). Weiterhin sind die Fahrscheindrucker mit einem Chipkartenlesegerät auszustatten. Detaillierte Aussagen hierzu sind den Anlagen 6 und 7 zu entnehmen. Zudem hat das Verkehrsunternehmen nach Möglichkeit den VGN-Kontrollgerätepool für die elektronische Fahrscheinkontrollen zu nutzen

## 7. Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation

Vom Verkehrsunternehmen sind zu leisten:

- 7.1 Planung, Beantragung und Veröffentlichung von Fahrplänen und die daraus entstehenden Kosten
- 7.2 Durchführung der Fahrleistung, die sich aus den jeweils gültigen Fahrplänen ergibt, inkl. aller betriebsnotwendigen Verstärkerleistungen
- 7.3 Laufende Überprüfung des Fahrplanangebotes, Durchführung von Verkehrszählungen und Bedarfsuntersuchungen zur laufenden Anpassung des Fahrplanangebotes (Streckenführung, Abfahrtszeiten, Haltestellen, Ein- und Aussteigerzählung)
- 7.4 Wegen der besonderen Sorgfaltspflicht, die mit der Schülerbeförderung verbunden ist, führt das Verkehrsunternehmen eine Betriebsstätte, die nicht weiter als 30 Straßenkilometer vom Ausführungsort der Leistung entfernt sein darf
- 7.5 Ein Betriebsleiter nach BOKraft oder ein sonstiger verantwortlicher ständiger Ansprechpartner ist zu benennen

- 7.6 Eine Fahrzeugliste mit den zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeugen mit Angabe des Fahrzeugherstellers, des Fahrzeugtyps (Angabe der Baureihe), des Baujahrs, der Erstzulassung, der relevanten Fahrzeugausstattung sowie Kopie des Fahrzeugscheins ist zu erstellen und über die Vertragslaufzeit vorzuhalten sowie dem Landkreis zu übermitteln
- 7.7 Haltestellenmanagement, inkl. Austausch von Fahrplänen, Beschriftung der Haltestellenschilder und sonstigen betrieblichen Aushängen (siehe auch Ausführungen zum Störungsmanagement)
- 7.8 Werbung, die zum Verkleben der Fensterflächen und damit zu einer Sichtbehinderung führt oder die Wahrnehmbarkeit der Fahrgastinformationen beeinträchtigt, ist vorbehaltlich einer Zustimmung des Aufgabenträgers untersagt
- 7.9 Die eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in ordnungsgemäßigem, verkehrssicherem, fahrbereitem, sauberem und gepflegtem Zustand befinden und den jahreszeitlichen Witterungsverhältnissen entsprechend ausgerüstet sein
- 7.10 Anzeigen zur Türautomatik, Zielanzeige, Funkanlage, Fahrscheinentwerter, Lautsprecheranlage, Haltewunschtaaste und „Wagen hält“ müssen stets funktionstüchtig und einsatzbereit sein. Bei Defekt erfolgt ein zügiger Austausch des Gerätes oder Fahrzeuges
- 7.11 Jährlich ist hinreichende Ausbildung und Ortskunde des Fahrerpersonals (Ortskunde, Tarif, Verhalten gegenüber Fahrgästen, Deeskalation etc.) durch Beleg der Schulung oder gleich wirksame Maßnahmen nachzuweisen

## 8. Störungsmanagement des Verkehrsunternehmens

- 8.1 Während der Zeit, in der dem Verkehrsunternehmen die Betriebs- und Beförderungspflicht nach §§ 21 und 22 PBefG obliegt, muss die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten oder einer Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens gewährleistet sein
- 8.2 Ein Qualitätsbericht ist monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats an den Auftraggeber zu senden. Der Qualitätsbericht dokumentiert die beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden, Probleme mit der Pünktlichkeit (z.B. regelmäßige Verkehrsbedingungen und damit verbundene regelmäßige Verspätungen mit mehr als 5 Minuten), Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen), größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen, ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten
- 8.3 Größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen, ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten (Einsatz von Ersatzfahrzeugen) sind neben der Dokumentation auch unverzüglich dem Landkreis Nürnberger Land zu melden (z.B. Telefon, Fax, E-Mail etc.)
- 8.4 Ein Beschwerdemanagement ist durch das Personal des Verkehrsunternehmers sicherzustellen, die Beschwerden und Hinweise der Fahrgäste annehmen (im Fahrbetrieb soweit bzw. sobald es die Betriebslage zulässt); alle schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden aufgenommen und möglichst innerhalb 2 Wochen, grundsätzlich innerhalb von vier Wochen abschließend bearbeitet werden; die Aufnahme und Bearbeitung der Beschwerden und Hinweise ist EDV-gestützt zu dokumentieren (Qualitätsbericht) und anschließend dem Aufgabenträger regelmäßig vorzulegen.
- 8.5 Planung von Ersatzfahrplänen bei absehbaren, planbaren Betriebsstörungen (z.B. Straßensperrungen, Baumaßnahmen etc.) und entsprechende Information der Fahrgäste an allen Haltestellen der betroffenen Linie (Aushang). Solche Ersatzfahrpläne sind rechtzeitig, bis

mindestens eine Woche vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses, an die Fahrgäste in geeigneter Weise zu kommunizieren

- 8.6 Information der Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen bei nicht planbaren Betriebsstörungen
- 8.7 Ein Notfall- und Störungsmanagement ist vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatz-/ Reservefahrzeugen bei Unfällen und Betriebsstörungen ermöglicht; diese müssen so stationiert sein, dass sie zeitnah ins Bedienungsgebiet einrücken können

## 9. Anforderungen an das Fahrpersonal

- 9.1 Das eingesetzte Fahrpersonal muss zum Zwecke einer zufriedenstellenden Fahrgastinformation gute deutsche Sprachkenntnisse und ausreichende Ortskenntnisse besitzen; vor dem erstmaligen Einsatz im Linienverkehr muss der jeweilige Fahrer zumindest einmal den Linienweg, auf dem er eingesetzt werden soll zur Erlangung der Streckenkenntnis mit dem Bus abgefahren haben
- 9.2 Das eingesetzte Fahrpersonal hat über ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen und fachlichen Vorschriften (StVO, BOKraft, BKrFQG) zu verfügen; vorausgesetzt werden die Beherrschung der relevanten Tarifbestimmungen, die Kenntnis des vertragsgegenständlichen Liniennetzes sowie des Liniennetzes im Bereich des Landkreises Nürnberger Land und die Fähigkeit, mit Hilfe der gültigen Fahrplanmedien Auskünfte für das Gebiet des VGN erteilen zu können
- 9.3 Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal auch während der Pausen und Standzeiten untersagt
- 9.4 Auf ein einheitliches, gepflegtes Erscheinungsbild des Fahrpersonals wird Wert gelegt
- 9.5 Das Verhalten des Personals gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern muss – auch in Stress-Situationen – stets freundlich und zuvorkommend sein
- 9.6 Bei Bedarf ist Fahrgästen Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen zu geben, z.B. Fahrgästen mit Kinderwagen, ältere Personen sowie Menschen mit Behinderung.
- 9.7 Im Falle der Belästigung von Fahrgästen durch andere Fahrgäste hat das Fahrpersonal entsprechende Maßnahmen einzuleiten (Information der Zentrale, Aufforderung zum Verlassen des Busses, ggf. Hinzuziehung der Polizei)
- 9.8 Vom Personal ist grundsätzlich eine ausgeglichene und verkehrssichere Fahrweise zu gewährleisten; zu vermeiden sind extrem ruckartiges Anfahren und plötzliches Abbremsen (Ausnahmen können in Gefahrensituationen erforderlich sein), im Verspätungsfalle gilt der Grundsatz: Sicherheit vor Pünktlichkeit vor Wirtschaftlichkeit

## 10. Haltestellenequipment

Die Eigentumsverhältnisse des Haltestellenequipments bei den betroffenen Linienbündeln sind dem Aufgabenträger nicht bekannt und von dem bisherigen Inhaber der Liniengenehmigungen zu erfragen und ggf. von diesem zu erwerben. Die vorherrschenden VGN-Standards sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

## 11. Tarif, Einnahmeverteilung, Vertrieb, Verbundintegration

Die Verkehrsleistungen sind in das Verkehrsangebot im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) integriert. Das Verkehrsunternehmen wendet die Bestimmungen über den VGN-Tarif und die Beförderungsbedingungen gemäß des Gemeinschaftstarifs an (<https://www.vgn.de/media/gemeinschaftstarif.pdf/>). Festlegung und Art der Integration sind im Assoziierungsvertrag samt seinen Anlagen geregelt. Ein Muster-Assoziierungsvertrag ist als Anhang beigefügt (Anlage 4). Sofern das Verkehrsunternehmen nicht Gesellschafter der VGN GmbH ist, ist vom Verkehrsunternehmen ein Assoziierungsvertrag mit der VGN GmbH zu schließen. Künftig vorherrschende höhere Verbundstandards sowie Neuerungen im Bereich Vertrieb (z.B. E-Ticket) und Tarif sind umzusetzen und mitzutragen. Die Regularien der Einnahmeverteilung im VGN sind bei Bedarf bei der VGN GmbH zu erfragen.

## 12. Ergänzende Hinweise

Ein Entwurf (Stand 08/2022) von Leistungsbeschreibung und Verkehrsvertrag kann beim Auftraggeber/bei der Vergabestelle abgefordert werden.